Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

23. Februar 1860. Nro 44. 23. Lutego 1860.

(321) **Kundmachung.**

Nro. 5405. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 307 fl. 51½ kr. ö. W. aus der Stiftung des in Lemberg verstorbenen Doktors der Medizin Peter Krausneker wird der Konkurs bis Ende April 1860 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für einen Jüngling, welcher die Medizin an der Wiener Hochschule studirt, aus der Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Anverwandten für Söhne Lemberger christlicher, dem Gewerbe oder Handelsstande angehöriger Bürger mit Ausschluß von Neophyten bestimmt und es dauert der Genuß desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Vollendung der medizinischen Studien und Erlangung der Doktorswürde, geht aber verloren, wenn der Stipendist den Doktorgrad nicht binnen Einem Jahre nach vollendeten Studien erlangt.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- und Impfscheine, dann den Zeugnissen über die Verwendung in den Studien wenigstens aus den beiden letzten Semestern, endlich mit den gehörig beglaubigten Nachweisungen über Moralität, Mittellosigkeit, Verwandtschaft mit dem Stifter oder über den Wohnsitz und die Gewerbseigenschaft der Eltern belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermins bei dem Dekan der Wiener medizinischen Fakultät zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 8. Februar 1860.

Obwieszczenie. (3)

Nr. 5405. Dla nadania opróżnionego stypendyum w rocznej kwocie 307 zł. 51½ c. w. a. z fundacyi zmarłego we Lwowie doktora medycyny Piotra Krausneckera rozpisuje się konkurs po koniec kwietnia 1860.

To stypendyum przeznaczone jest dla młodzieńca, który uczy się medycyny na uniwersytecie wiedeńskim, z potomstwa fundatora, a jeżeli niema krewnych dla syna lwowskiego obywatela religii chrześciańskiej ze stanu rzemieślniczego lub handlowego z wyłączeniem nowo ochrzczonych, i trwa pobieranie jego pod prawnemi warunkami aż do ukończenia studyów medycznych i uzyskania stopnia doktora, ustaje jednak, jeżeli stypendysta nieosiągnie stopnia doktorskiego w przeciągu roku po ukończonych studyach.

Kompetenci na to stypendyum mają swoje prośby z załączeniem metryki chrztu i świadectwa szczepionej ospy, tudzież świadectw z aplikacyi w naukach przynajmniej z dwóch ostatnich półroczy, nakoniec zawierzytelnionych należycie świadectw moralności, ubóstwa i pokrewieństwa z fundatorem, albo też z wykazaniem miejsca pobytu i sposobu zarobkowania rodziców, podać w przeciągu terminu konkursowego do dziekana fakultetu medycznego w Wiedniu.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 8. lutego 1860.

---

(342) **Kundmachung**

der galiz. Statthalterei vom 9. Februar 1860.

Nro. 4683. Laut Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1860 Z. 2949-159 haben Seine k. k. apostolische Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1860 allergnädigst zu gestatten geruht, daß das mit allerhöchster Genehmigung durch Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und der Militär-Zentralkanzlei Seiner Majestät vom 30. Jänner 1859 kundgemachte Verboth der Pferdeausfuhr (R. G. B. Z. 24) mit Ausnahme der Ausfuhr nach Piemont, Toskana, Modena, Parma und der Romagna, rücksichtlich der übrigen Reichsgränzen vom Tage der Kundmachung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Obwieszczenie (1)

galic. Namiestnictwa z 9. lutego 1860.

Nr. 4683. Podług dekretu wys. ministeryum spraw wewnętrznych z 27. stycznią 1860 l. 2949-159 raczył Jego c. k. apostolska Mość zezwolić najłaskawiej najwyzszem postanowieniem z 24. stycznia 1860, ażeby ogłoszony rozporządzeniem ministeryów spraw wewnętrzych, finansów i handlu, jako też centralnej kancelaryi wojskowej Jego ces. Mości z 30. stycznia 1859 za najwyższem potwierdzeniem zakaz wyprowadzania koni za granicę (Dz. u. p. nr. 24) z wyjątkiem wyprowadzania do Piemontu, Toskanii, Modeny, Parmy i Romagnii przestał być obowiązującym względem innych granic państwa od dnia tego obwieszczenia.

Co się niniejszem podaje dla zachowania do wiadomości powszechnej.

---

(338) **Edikt.** (2)

Nro. 1023. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur sequestratorischen Verpachtung der, den Nikolaus, Elias, Konstantin und Leontine Wasilko gehörigen Antheile von Lukawetz sammt Attinenzien in der Bukowina auf 9 Jahre und zwar auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. April 1869 um den jährlichen Pachtschilling von 10500 fl. österr. W. die Lizitazion auf den 13. März, 22. März und 2. April 1860 jedesmal um 9 Uhr Früh bei diesem Gerichte mit dem anberaumt wird, daß, wenn bei dem ersten und zweiten Termine der Ausrufspreis nicht erzielt würde, beim dritten unter demselben gegangen wird.

Die Kauzion entspricht der Hälfte des einjährigen Pachtschillings.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse, so wie andere darauf Bezug habende Akte sind von Heute an täglich in der Registratur einzusehen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 11. Februar 1860.

(340) **Kundmachung.** (1)

Nro. 5453. Laut Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Böhmen in Prag ddto. 4. Februar 1860 Zahl 4182 ist der k. k. Tabak- und Stempel-Marken-Unterverlag in Plan, Egerer Kreises, bei welchem der Verkehr in der Periode vom 1. November 1858 bis Ende Oktober 1859 an Tabak 233491 Pfunde,

im Gelde	154568 fl.	59 kr.
an Stempelmarken	25769 fl.	47 kr.
zusammen	180338 fl.	6 kr.

betragen hat, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten, welche mit dem Vadium von 871 fl. 50 kr. belegt bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Prag und zwar längstens bis 20. März 1860 Mittags zu überreichen sind, zu verleihen.

Die näheren Bedingungen stehen bei der Lemberger k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Hilfsämter-Direkzion für Jedermanns Einsicht offen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 13. Februar 1860.

(343) **Kundmachung.** (1)

Nro. 7411. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen der hiesigen Buchhandlung der Firma Franz Piller & Comp., welche die Zahlungseinstellung angezeigt hat, in die Einleitung der Vergleichsverhandlung über dessen gesammtes bewegliches und über das im Inlande mit Ausnahme der Militärgrenze befindliche unbewegliche Vermögen gewilliget, zu dieser Vergleichsverhandlung der k. k. Notar Herr Wolski als Gerichtskommissär delegirt, und dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen insbesondere kund gemacht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 21. Februar 1860.

(334) **Edikt.** (2)

Nro. 2583. Vom Tłumaczer k. k. Bezirksamte als Gerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, von der Stanisławower k. k. Sammlungskasse ausgestellten zwei Quittungen:

1. Sub-Jour. art. 758-34 ex 1838 zur Sicherstellung der Aerarial-Requisiten über den Betrag von 55 fl. 58 kr.;

2. Sub-Jour. art. 420 ex 1834 für die sichere Ueberfuhr über den Betrag von 140 fl. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Quittungen hiergerichts vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Tłumacz, am 31. Dezember 1859.

(317) **Kundmachung.** (3)

Nr. 29. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Schija Lindenbaum de praes. 5. Jänner 1860 Z. 29 zur Hereinbringung der durch denselben wider die liegende Masse des Johann Pijakowski, dann Maria und Josefine Pijakowskie im Grunde hiergerichtlichen Urtheiles vom 31. Oktober 1858 Z. 7311 ersiegten Forderung von 400 Duk., dann der Kosten des ersten und zweiten Exekuzionsgrades von 3 fl. 34 kr. und 4 fl. $73^1/_2$ kr. öst. Währ., so wie der gegenwärtigen Exekuzionskosten von 14 fl. 29 kr. die zwangsweise Versteigerung der zur Hypothek der ersiegten Forderung dienenden Realität unter Nro. 8 Podgórzer Vorstadt in drei Terminen, d. i. am 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Diese Realität Nr. 8 in Przemyśl, Podgórzer Vorstadt, wird pr. Pausch und Bogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsprotokolls vom 12. Oktober 1859 Z. 6778 verkauft.

2) Zur Vornahme dieser Lizitazion werden drei Termine: auf den 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ., im dritten Termine aber auch unter diesem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekarforderungen hinreicht. Sollte dieselbe jedoch in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben werden, als widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen Hypothekargläubiger beitretend angesehen werden. Bei dem hierauf ausgeschriebenen vierten Termine wird die obige Realität um jeden Preis verkauft werden.

3) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ. angenommen.

4) Jeder Kauflustige ist schuldig einen zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag von 235 fl. öst. W. im Baaren, in Pfandbriefen, in Staatsobligazionen sammt Kupons, oder in galizischen auf den Ueberbringer lautenden Sparkassabücheln vor der Lizitazion zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, von welcher das Vadium in Pfandbriefen oder Staatsobligazionen nur nach ihrem letzten Kurswerthe angenommen wird. Das Vadium wird nur dem Meistbiether zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückgestellt werden.

5) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit dem der Lizitazionsakt bestätiget wird, den ganzen Kaufpreis gerichtlich zu erlegen, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet wird.

6) Sobald dieser Kaufpreis erlegt sein wird, wird die obige Realität dem Meistbiether auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und die nach Absatz VII. allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Der Käufer ist verpflichtet, die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und in diesem Falle nur den noch restirenden Kaufpreis binnen der obigen Frist gerichtlich zu erlegen.

8) Der Käufer ist verpflichtet die Gebühr für die Eigenthumsübertragung so wie die Intabulazionskosten aus Eigenem zu bestreiten.

9) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Lizitazionsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, er verliert nicht nur zu Gunsten der Hypothekargläubiger das Vadium, sondern er bleibt noch überdieß denselben mit seinem anderweitigen Vermögen ersatzpflichtig, wenn bei der auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschriebenen Relizitazion ein geringerer Meistboth erzielt werden sollte.

10) Den Kauflustigen steht es frei den Tabularextrakt und den Schätzungsakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen und sich durch Besichtigung vom Zustande dieser Realität die Ueberzeugung zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden der Exekuzionsführer, dann die Exekuten als: die liegende Nachlaßmasse nach Johann Pijakowski und dessen muthmaßliche Erben Maria und Josefine Pijakowskie zu Händen des Kurators Dr. Kozłowski, dann die erklärten Erben nach Sabina 1. Ehe Pijakowska 2. Ehe Kałużniacka, als: Maria, Josefina Pijakowskie zu Handen ihres Vormundes Adalbert Grajowski, ferner alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. Juni 1859 mit ihren Forderungen in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Feilbiethungsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Fränkel mit Unterstellung des Advokaten Dr. Sermak bestimmten Kurator und mittelst Edikte verständiget.

Przemyśl, den 24. Jänner 1860.

(315) **Edikt.** (3)

Nr. 41072. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der unbekannten Orts sich aufhaltenden Fr. Ferdinande Baronesse Lassolaye mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Hr. Johann Kochanowski, Fr. Sophie Jordan und Frl. Helene Kochanowska wider dieselbe mittelst hiergerichtlichen Beschlußes vom 21. März 1859 Z. 5878 einen Tabularbescheid wegen Löschung der über den Gütern Szerzyny sammt Zugehör für Leopold Freiherrn Lassolaye haftenden Restsumme pr. 2500 fl. KM. s. N. G. erwirkt haben.

Da der Wohnort der abwesenden Frau Ferdinande Baronin Lassolaye diesem Gerichte unbekannt ist, so wird über Einschreiten des Herrn Johann Kochanowski, dann Frau Sophie Jordan und Helene Kochanowska, der abwesenden Frau Ferdinande Baronesse Lassolaye der hiesige Hr. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und dem Erstern der obenangeführte Tabularbescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(314) **Edikt.** (3)

Nr. 52517. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn August v. Medwej mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Carl Ditrich v. Miltitz mit hiergerichtlichem Beschluße vom 7. Dezember 1857 Z. 47755 gegen Herrn August v. Medwej und Andere ein Tabularbescheid, womit die Löschung der über den Gütern Stupnica sammt Zugehör über die Kaufschillingsrest-Summe 13.000 fl. haftenden Kaufschillingsraten pr. 400 fl., 400 fl., 400 fl. und 500 fl. sammt Zinsen bewilliget worden ist, erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn August v. Medwej diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(329) **Edikt.** (3)

Nr. 1091. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte in Zivilsachen wird dem, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Ignatz Goliszewski oder seinen allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Erben nach Filipina de Czaki Rzepińska, als: Ludovika und Josefina Rzepińskie, Karolina Teppa geb. Rzepińska und Michalina Fekete geb. Rzepińska wegen Löschung der Summe 3094 flp. 29 gr. aus dem Lastenstande des Obereigenthums der Hepner'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und 70 $^0/_4$ in Lemberg unterm 9. Jänner 1860 z. Z. 1091 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. O. mit Hinweisung auf den §. 23 G. O. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort des belangten Ignatz Goliszewski oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Onyszkiewicz mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte oder dessen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(335) **Edikt.** (3)

Nr. 277. Von dem k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten A. Michel mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben Leisor Hutschneker unterm 12. Jänner 1860 Z. 277 auf Grundlage des akzeptirten Originalwechsels ddto. Wien 14. Juni 1858 um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 500 fl. KM. s. N. G. gebeten.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Minasiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 17. Jänner 1860.

(324) **Kundmachung.** (3)

Nro. 11233. Vom Stanisławower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß Aron Bernfeld seine Firma mit „Aron Bernfeld“ als Spezereiwaarenhändler in Kołomea am heutigen hiergerichts protokollirt hat.

Stanisławów, am 7. Februar 1860.

(327) **Edikt.** (3)

Nro. 9333. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den in ⅓ Theile der Verlassenschaftsmasse des Franz Kurowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Lisznia mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit Entschädigungsausspruche der k. k. Grundentlastungs-Bezirkskommission zu Sanok Nr. 19 vom 31. August 1854 Zahl 97 auf diese Güter das Urbarial-Entschädigungs-Kapital mit 9544 fl. 20 kr. KM. ermittelt wurde, welches auf den obigen Antheil mit 3181 fl. 26⅔ kr. KM. entfällt.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10ten März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserl. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 31. Dezember 1859.

(326) **Edikt.** (3)

Nro. 9030. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, den Eheleuten Leo und Cölestine Kobierzyckie gehörigen, im Przemyśler Kreise gelegenen Gütern Czelatycze mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungskapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 3343 fl. 20 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10. März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(332) **Edikt.** (3)

Nro. 6930. Vom Złoczower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mathäus Grzybowski und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Severin Graf Uruski, Gutsbesitzer in Warschau, wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheils Chlebowice świrskie, Brzezaner Kreises, der daselbst Hptbuch 53. S. 255. L. P. 13, 15 und 16 haftenden Summe von 2000 flp. sammt Zinsen unterm praes. 23. Dezember 1859 Z. 6930 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. Skałkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 31. Dezember 1859.

(333) **Edikt.** (3)

Nro. 6929. Vom k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mathäus Grzybowski und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Herr Severin Graf Uruski, Gutsbesitzer in Warschau, wegen Löschung aus dem Lastenstande des Gutsantheiles von Chlebowice świrskie, Brzezaner Kreises, der daselbst Hptbuch 53. S. 255. L. P. 14, 15 und 16 haftenden Summen von 2000 flp. und 5500 flp. unterm praes. 23. Dezember 1859 zur Zahl 6929 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Skałkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 31. Dezember 1859.

(330) **Edikt.** (3)

Nr. 943. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Josef und Constantia de Jasińskie Mioduszewskie mit diesem Edikte bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Filipine de Czaki Rzepińska, als: Ludovika und Josefina Rzepińskie, Carolina Teppa geb. Rzepińska und Michalina Fekete geb. Rzepińska wegen Löschung der Summe von 2709 flp. 6 gr. aus dem Lastenstande des Obereigenthumes der Hepner'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und 70 ¼ in Lemberg unterm 8. Jänner 1860 z. Z. 943 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. O. mit Hinweisung auf den §. 23 G. O. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort der belangten Erben des Josef und Constantia de Jasińskie Mioduszewskie unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Onyszkiewicz mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(328) **Kundmachung.** **(2)**

Nr. 44663. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Herrn Romuald Padlewski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Złoczower k. k. Kreisgerichtes vom 6. Oktober 1858 Z. 3873 mit hiergerichtlichem Beschluße vom 30. Dezember 1858 Z. 46580 der k. k. Landtafel aufgetragen wurde, nach vorläufiger Eintragung der vom Stefan Skorupka Padlewski, Romuald Skorupka Padlewski und Antonina de Padlewskie Rojecka am 26. März 1858 ausgestellten Abtretungsurkunde, dann der von der verstorbenen Lucianna Padlewska am 18. Juni 1854 errichteten letzten Willenserklärung, welche in Folge des Beschlußes des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 29. August 1854 Z. 27755 in der Aufbewahrung bei der königl. Landtafel erliegt, ferner der Erbserklärung des Roch August zw. N. Padlewski vom 15. November 1854 zu dem Nachlasse der Lucianna Padlewska als dem von der Letzteren in der obigen letzten Willenserklärung eingesetzten Universalerben in $^{2}/.$, der Erbserklärung des Stefan Skorupka Padlewski und des Romuald Padlewski vom 19. Mai 1855 und der Antonina Rojecka geb. Padlewska zu dem Nachlasse nach Theodor Padlewski in $^{3}/.$ $^{4}/.$ nach Ingrossirung der Erbserklärung des Romuald Skorupka Padlewski vom 24. Juli 1855, dann der Erbserklärung der Antonina Rojecka geb. Padlewska und des Stefan Padlewski de praes. 8. November 1856 Z. 5774 zum Nachlasse des Roch August zw. N. Padlewski $^{5}/.$ $^{6}/.$, Stefan und Romuald Padlewski, dann Antonina Rojecka geb. Padlewska, sodann aber die Eheleute Ignatz und Maria Skrzyszowskie als Eigenthümer der dem Theodor Padlewski gehörigen, auf dessen Namen intabulirten Antheile der Güter Uhorce, Złoczower Kreises, sammt der davon ausgemittelten Urbarialentschädigung im Aktivstande der genannten Güterantheile, ferner die genannten Eheleute Ignatz und Maria Skrzyszowskie als die nunmehrigen Eigenthümer desjenigen bisher auf den Namen des Stefan und Romuald Skorupka Padlewskie und der Antonina Rojecka geb. Padlewska intabulirten Rechtes wie haer. dom. 345. pag. 143. n. 6. haer. und pag. 144. n. 53. on., welches der Verbindlichkeit des Theodor Padlewski entspricht, diese Güter mit keiner 1500 fl. KM. übersteigenden Summe zu belasten, und sich derselben nicht zu entäußern, vielmehr seinen Kindern zurückzulassen, im Eigenthums- und Lastenstande der genannten Güterantheile Uhorce mit dem Beisatze vorzumerken, daß diese Vormerkung durch das auf den Namen der Letztern über die Verlassenschaft nach Theodor Padlewski zu erlassende Einantwortungsdekret seiner Zeit gerechtfertigt werden würde. — Endlich auf Grund des 10. und 13. Absatzes der obigen Zessionsurkunde des Kaufschillingsrest von 6700 fl. KM. mit der Verbindlichkeit der Käufer 5% Interessen, davon immer halbjährig im voraus am 1. Juli und am 1. Jänner eines jeden Jahres zu entrichten, das Kapital selbst aber nicht später als am 1. Juli 1861 um so gewisser der Antonina Rojecka geb. Padlewska zu bezahlen, als sonsten die Zessionäre gehalten wären ihr aus Anlaß der versäumten zeitgerechten Einzahlung jenes Kaufschillings denselben in dem größeren Betrage von 9000 fl. KM. jener Verkäuferin zu bezahlen, im Lastenstande des obigen Rechtes, welches der Verbindlichkeit des Theodor Padlewski entspricht, seine Güter Uhorce mit keiner die Summe von 1500 fl. KM. überbietenden Belastung zu beschweren, sich derselben nicht zu entäußern, sie vielmehr nach seinem Tode seinen Kindern zu hinterlassen, zu Gunsten der Antonina Rojecka geb. Padlewska intabulirt, dagegen über den durch die Eheleute Ignatz und Marie Skrzyszowskie von ihr und von ihren Brüdern Stefan und Romuald Padlewskie mit der obigen Zessionsurkunde A erworbenen Antheile der Güter Uhorce selbst zu Gunsten der Antonina Rojecka geb. Padlewska unter Vorbehalt des §. 822 des b. G. B. zu pränotiren.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Romuald Padlewski diesem k. k. Landesgerichte unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Landes-Advokat Dr. Rodakowski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Rajski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(331) **Edikt.** **(3)**

Nr. 2347. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Rohatyn wird bekannt gemacht, es sei am 28. September 1850 in Danilcze unter Cons. Nro. 21 Johann Fatyga ab intestato verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des zu dieser Erbschaft berufenen Pańko Fatyga unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihm aufgestellten Kurator Mikoła Fatyga abgehandelt werden würde.

Rohatyn, am 13. September 1859.

(336) **Edikt.** **(3)**

Nro. 49239. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Stanislaus von Wronowski mittelst dieses Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur mit h. g. Bescheide vom 17. Jänner 1860 Z. 49239 aus den Interessen der beim Stanislaus v. Wronowski zur Hereinbringung der mit Erkenntniß der bestandenen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. März 1830 Z. 3431 wider ihn verhängten Stempelstrafe von 44 kr. KM. und der N. G. gepfändeten und im h. g. Depositenamte erliegenden Staatsschuldverschreibungen, die Berichtigung der fraglichen Stempelstrafe s. N. G. im Gesammtbetrage von 52 fl. $30^{1}/_{2}$ kr. ö. W., dann der Gebühr für die Insertion dieses Ediktes verfügt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Stanislau v. Wronowski unbekannt ist, so wird ihm der Advokat Hr. Dr. Starzewski mit Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Tarnawiecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 17. Jänner 1860.

(344) **Konkurs-Aufhebung.** **(1)**

Nro. 894 - Civ. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Złoczow wird bekannt gemacht, daß der von dem bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte in Brody unterm 15. November 1854 gegen den Brodyer Handelsmann Hennoch Steinbruch eröffnete Konkurs über dessen Vermögen, mit Beschluß vom 5. Oktober 1859 Z. 4622 und 4881 ex 1859 aufgehoben, und dem Hennoch Steinbruch die freie Vermögensverwaltung eingeräumt wurde.

Złoczów, am 15. Februar 1860.

(345) **Edikt.** **(1)**

Nro. 50653. Von dem Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Emanuel Kazanowski und der Civia Dinn mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider dieselben Mathäus Graf Miączyński ein Gesuch bei diesem Landesgerichte zur Zahl 50653 ex 1859 überreicht, um Erlassung eines Auftrages zur Nachweisung, daß die im Lastenstande der Güter Zarwanica sammt Attinenz Dobropol und Sopowa dom. 130. p. 3. n. 147. on. eingetragene Pränotazion der Summe pr. 700 Duk. holl. und die dom. 130. p. 4. n. 148. on. eingetragene Pränotazion der Beträge pr. 174 fl. WW., 280 flp., 252 flp., 425 flp., 108 flp., 489 flp. und 840 flp. in Silber gerechtfertiget seien, unter sonstiger Strenge der Löschung dieser Pränotazionen sammt allen Bezugsposten und Afterlasten, worüber dem Belangten aufgetragen wurde, die geschehene Rechtfertigung binnen 8 Tagen nachzuweisen.

Da der Wohnort der Belangten Emanuel Kazanowski und Civia Dinn unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung den Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smiałowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 18. Jänner 1860.

(325) **Edikt.** **(1)**

Nro. 9031. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, den Eheleuten Leo und Cölestine Kobierzyckie gehörigen, im Przemyśler Kreise gelegenen Gütern Czelatycze mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß das Entlastungskapital von diesen Gütern mit 2931 fl. 30 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10. März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(341) **Kundmachung.** (1)

Nr. 46238. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur de praes. 9. November 1859 Z. 46238 im weiteren Exekuzionswege des Urtheils, des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 19. April 1809 Zahl 2684 nach bereits rechtskräftig erwirkter exekutiver Abschätzung zur Hereinbringung der seitens der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Religionsfondes gegen Fr. Clara Torczyńska ersiegten Summe von 8500 fl. Rhn. und 6746 fl. 2 kr. W. W. sammt den diesfälligen seit 1. März 1851 rückständigen, und bis zur wirklichen Kapitalszahlung zu berechnenden 5% Zinsen, dann der bereits mit h. g. Rathsschluß vom 31. Dezember 1858 Z. 1485 mit 9 fl. 56 kr. öst. W. zugesprochenen, so wie der derzeit für erliegendes Gesuch im ermäßigten Betrage von 20 fl. 21 kr. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten, so wie der mit 24 fl. öst. W. berichtigten Schätzungsgebühr, die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, derzeit laut dom. 37. pag. 179. n. 18. haer. der Lubine Adamiak geb. Krzyżanowska, Rosa Pajęcka geb. Krzyżanowska, Johann Krzyżanowski und der minderjährigen Calixt und Eugenie Krzyżanowskie zu gleichen Theilen eigenthümlichen Realität sub Nro. 103 u. 104 $^{4}/_{4}$ in Lemberg mit dem bewilligt, daß diese Veräußerung hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 16. März, 20. April und 25. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 14. Februar 1859 erhobene Werth von 20.430 fl. 98 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückgehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesen Realitäten haftende Grundlast, nämlich n. 93. on. vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Religionsfonds-Forderung pr. 6746 fl. 2 kr. W. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis und in dem dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen auf den 15. Juni 1860, 10 Uhr Vormittags bestimmt und sodann diese Realitäten im 4. Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf denselben haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlast 93 extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämmtliche Lizitazionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest im Lastenstande der erstandenen Realitäten intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlast n. 93. on. auf den Kaufschillingsrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden die Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Dessen die Partheien, dann sämmtliche Hypothekargläubiger, u. z. die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ludwig Domożyrski, Anton Preutler, Ignatz Borkowski, Josef Leśniewicz, Josef Martinet, Anton Torczyński, Thekla Borecka 2. Ehe Cedrowska, Thekla Kulicka, Florian Torczyński, die Eheleute Anna und Carl Titz, Constantia Krupczyńska, Josef Romankiewicz, Chaim Beer Imerdauer, David Münzer, Benzion Rubünzahl, Schmaje Lapter und Wolf Moses Mesuse, ferner alle jene Hypothekargläubiger, welchen der Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, so wie jene Gläubiger, welche nachträglich in die Stadttafel gelangen sollten, mittelst des denselben in der Person des Herrn Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Śmiałowski bestellten Vertreters und Edikt verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 18. Jänner 1860.

(316) **Edikt.** (2)

Nro. 539. Das Tarnopoler k. k. Kreisgericht macht bekannt, daß in der Rechtssache des Nathan Brüner gegen die Erben nach Abraham Taub, nämlich: Simon, Mayer und Mendel Taub wegen Zahlung von 160 fl. KM. oder 168 fl. ö. W. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Abraham Taub gehörigen, in Tarnopol sub Nro. 318-335 gelegenen Realitätshälfte in zwei Terminen, den 26. März und 23. April 1860 immer um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werde:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 719 fl. 37$^{1}/_{2}$ kr. KM. oder 755 fl. 60$^{1}/_{4}$ kr. ö. W. angenommen, und es wird die ausgebothene Realitätshälfte in beiden Terminen nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden.

2) Jeder Meistbiethende hat die Summe von 71 fl. 96 kr. ö. W. als Vadium im Baaren zu Händen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verbunden den angebothenen Kaufschilling binnen 30 Tagen, vom Tage an welchem ihm der den Feilbiethungsakt bestätigende Bescheid zugestellt sein wird, gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt um so gewisser baar zu erlegen, als sonst eine Relizitazion dieser Realitätshälfte auf Gefahr und Kosten des Käufers ausgeschrieben, und diese Realitätshälfte in einem einzigen Termine um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

Sollte in beiden obigen Terminen kein dem Ausrufspreise gleichkommender oder höherer Anboth erzielt werden, so wird behufs Feststellung erleichternder Feilbiethungs-Bedingungen die Tagfahrt auf den 23. April 1860 um 5 Uhr Nachmittags anberaumt, wozu alle Hypothekargläubiger zu erscheinen haben, als sonst die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Auf Grund dieser Vernehmung wird alsdann der dritte Feilbiethungstermin ausgeschrieben werden.

5) Der Meistbiethende ist gehalten jene in dem Kaufpreise ihre Deckung findenden Hypothekarforderungen, deren Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigungszeit die Zahlung nicht annehmen sollten, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen und von dem Kaufpreise in Abschlag zu bringen.

6) Sobald der Meistbiethende den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen entsprochen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, und derselbe über sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realitätshälfte intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, und es werden sämmtliche auf dieser Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Die Eigenthumsübertragungsgebühr hat der Meistbiethende selbst zu tragen.

8) Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsakt können bei Gericht eingesehen werden, in Betreff der Steuern werden Kauflustige an das Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden diejenigen Gläubiger, welche erst später an die Gewähr kommen, oder denen die Verständigung über die ausgeschriebene Lizitazion aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den denselben in der Person des Advokaten Dr. Delinowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Koźmiński bestellten Kurator verständigt.

Tarnopol, am 1. Februar 1860.

Edykt.

Nr. 539. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu uwiadamia niniejszem, że w sprawie Nathana Brüner przeciw spadkobiercom po Abrahamie Taub, mianowicie: Szymonowi, Majerowi i Mendlowi Taub względem zapłacenia kwoty 160 złr. m. k. albo 168 zł. wal. austr. wraz z przynależytościami przymusowa sprzedaż połowy realności spadkobiercom po Abrahamie Taub należącej, w Tarnopolu pod liczbą 318-335 położonej, w dwóch terminach, to jest: 26. marca i 23. kwietnia 1860 zawsze o godzinie 4tej po południu pod następującemi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oceniona wartość w kwocie 719 złr. 37$^{1}/_{2}$ kr. m. k. albo 755 zł. 60$^{1}/_{4}$ c. wal. austr. i w obydwóch terminach ta połowa realności tylko w tej cenie szacunkowej lub nad tę cenę sprzedaną będzie.

2) Każdy chęć kupienia mający ma kwotę 71 zł. 96 c. w. a. w gotowiźnie jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wliczonem, innym zaś zaraz po licytacyi zwróconem zostanie.

3) Nabywca obowiązanym będzie ofiarowana cenę kupna w 30 dniach, licząc od dnia na którym mu uchwała akt licytacyjny potwierdzająca doręczoną będzie, w tutejszym sądowym depozycie tem pewniej w gotowiźnie złożyć, inaczej powtórna licytacya tej połowy

realności na niebezpieczeństwo i koszta kupiciela rozpisana, i ta połowa realności w jednym terminie za jaką bądź cenę sprzedaną będzie.

4) Gdyby w powyższych dwóch terminach cena ofiarowana, cenie wywołanej się równająca albo wyższa osiągniętą nie była, przyznacza się termin do ustanowienia ułatwiających warunków licytacyi na 23. kwietnia 1860 o godzinie 5tej po południu, na którym wszyscy wierzyciele hypoteczni stawić się mają, inaczej niestawający większości głosów przybyłych wierzycieli policzeni będą, na podstawie tego wysłuchania rozpisze się trzeci termin licytacyjny.

5) Nabywca obowiązanym będzie owe ceną kupna pokryć się mające pretensye hypoteczne, których wierzyciele przed umówionym terminem wypowiedzenia płacy by nieprzyjęli, w miarę ceny kupna na się przyjąć i od ceny kupna odciągnąć.

6) Skoro nabywca niniejszym warunkom licytacyjnym zupełnie odpowie, natenczas dekret własności mu wydanym, tenże na jego prośbę, jednakże na jego koszta jako właściciel tej połowy realności intabulowanym i w fizyczne posiadanie wprowadzonym będzie, a wszystkie na tej połowie realności znajdujące się ciężary extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Należytość od przeniesienia prawa własności nabywca z własnego ponosić ma.

8) Wyciąg tabularny i akt szacunkowy można przejrzeć w tutejszym sądzie, co do podatków odsyła się chęć kupienia mających do urzędu poborczego.

O tej rozpisanej licytacyi uwiadamiają się ci wszyscy wierzyciele, którzy dopiero później zabezpieczeni zostali, i którymby uwiadomienie o rozpisanej licytacyi z jakiejbądź przyczyny albo wcale nie, albo dość wcześnie doręczonem być niemogło, przez ustanowionego tymże kuratora w osobie WP. rzecznika krajowego dr. Delinowskiego w zastępstwie WP. rzecznika krajowego dr. Koźmińskiego.

Tarnopol, dnia 1. lutego 1860.

(323) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 2977. Zu besetzen sind: Eine prov. Kassiersstelle bei der Landes-Haupt-Kasse in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., eventuel eine prov. Kassa-Adjunktenstelle in der X. Diätenklasse mit jährlichen 840 fl. oder eine prov. Offizialsstelle mit jährlichen 735 fl., 630 fl. oder 525 fl., sämmtliche Stellen mit der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage, oder eine prov. Assistenstelle mit jährlichen 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, dann der abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassavorschriften, wie auch der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptkasse in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. Februar 1860.

(309) **Kundmachung.** (3)

Nro. 4026. Zur Sicherstellung der Konservazions-Bauherstellungen im Dubieckoer Strassenbaubezirke für das Baujahr 1860 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Erfordernisse bestehen in Arbeiten und Materialien, und zwar:

Duklaer erste ungarische Hauptstrasse:

A. Im Sanoker Kreisantheile:

		fl.	fr.
Reparatur der Brücke Nro. 70 Roger	Wegmeisterschaft	565 fl.	$31\frac{1}{2}$ fr.
" des Kanals Nro. 81 Rogier	"	74 fl.	76 fr.
Aufstellung der Strassengeländer Rogier	"	139 fl.	$48\frac{1}{2}$ fr.
" " " Domaradzer	"	367 fl.	$81\frac{2}{4}$ fr.
" " " Ujazdyer	"	46 fl.	$69\frac{1}{2}$ fr.
Umbau des Kanals Nro. 172 Ducieckoer	"	220 fl.	51 fr.

B. Im Przemyśler Kreisantheile:

		fl.	fr.
Strassengeländer Dubieckoer	Wegmeisterschaft	117 fl.	$79\frac{1}{2}$ fr.
Reparatur der Brücke Nro. 19 Krzywczer	"	48 fl.	47.5 fr.
" " " Nro. 20 Krzywczer	"	183 fl.	05 fr.
" " " Nro. 41 Krzywczer	"	73 fl.	15 fr.
" " " Nro. $50\frac{3}{4}$ Krzywczer	"	61 fl.	22.5 fr.
Strassengeländer Krywczer	"	356 fl.	81.5 fr.

österr. Währung.

Die sonstigen und allgemeinen namentlich mit der hierortigen Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 festgesetzten Bedingungen können bei den betreffenden Kreisbehörden oder dem Dubieckoer Strassenbaubezirke eingesehen werden.

Die Offerten sind mit dem 10% Vadium belegt, längstens bis Ende Februar 1860, und zwar bezüglich der Herstellungen im Sanoker Kreise bei der Kreisbehörde in Sanok, bezüglich jener im Przemyśler Kreise bei der Przemyśler Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 11. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 4026. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych w Dubieckim powiecie budowli gościńców na rok budowniczy 1860 rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materyały, a mianowicie:

Na duklańskim I. głównym gościńcu węgierskim:

A. W części obwodu sanockiego:

				zł.	c.
Reparacya mostu Nr. 70	urząd drogowy	w Rogiu	565	zł.	$31\frac{1}{2}$ c.
dto. kanału Nr. 81	" "	"	74	"	76 "
Poręcze przy gościńcu	" "	"	139	"	$48\frac{1}{2}$ "
dto.	" "	w Domaradzu	367	"	$81\frac{2}{4}$ "
dto.	" "	w Ujazdowie	46	"	$69\frac{1}{2}$ "
Przebudowanie kanału Nr. 172	"	w Dubiecku	220	"	51 "

B. W części obwodu przemyślskiego.

				zł.	c.
Poręcze przy gościńcu	urząd drogowy	w Dubiecku	117	zł.	$79\frac{1}{2}$ c.
Reparacya mostu Nr. 19	" "	w Krzywczu	48	"	47.5 "
dto. Nr. 20	" "	"	183	"	05 "
dto. Nr. 41	" "	"	73	"	15 "
dto. Nr. $50\frac{3}{4}$	"	"	61	"	22.5 "
Poręcze przy gościńcu	" "	"	356	"	81.5 "

w wal. austr.

Wszelkie inne warunki, tak specyalne jak i ogólne, mianowicie przepisane rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć mozna u przynależnych władz obwodowych lub w powiecie budowli gościńców w Dubiecku.

Oferty z załączeniem 10% wadyum przesłać potrzeba najdalej po koniec lutego 1860, a to względem reparacyi w obwodzie sanockim do władzy obwodowej w Sanoku, a względem reparacyi w obwodzie przemyślskim do władzy odwodowej w Przemyślu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 11. lutego 1860.

Spis osób we Lwowie zmarłych,

a w dniach następujących zameldowanych.

Od 9. do 15. lutego 1860.

Sadowski Nałęcz Ignacy, prywatyzujący, 61 l. m., na suchoty.
Titz Anna, wdowa po konsyliarzu magistratualnym, 72 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Jozefowicz Karolina, wdowa po właścicielu dóbr, 60 l. m., na wycieńczenie sił.
Gergovich Wiktoria, małżonka antykwarza, 32 l. m., na tyfus.
Łucki Roman, syn urzędnika, 19 l. m., na suchoty.
Łapczyński Leopold, student, 18 l. m., na tyfus mózgowy.
Rösler Franciszka, wdowa po kapitanie, 79 l. m., ze starości.
Krokaj Julia, dziécię urzędnika, $\frac{11}{12}$ r. m., na wodną puchlinę.
Strohner Emma, dto. $1\frac{1}{2}$ r. m., na zapalenie krtani.
Suruwka Wojciech, dozorca więźniów, 45 l. m., na suchoty.
Michalewski Jan, dziécię wyrobnika, 7 l. m., na suchoty.
Kuto Petronella, wyrobnica, 48 l. m., na suchoty.
Opreszko Anastazya, wyrobnica, 32 l. m., na niemoc.
Pawlaczek Marya, wyrobnica, 56 l. m., na wodną puchlinę.
Zabłocki Jan, wyrobnik, 52 l. m., na zapalenie mózgu.
Iwankow Pawlina, wyrobnica, 15 l. m., na wadę w sercu.
Łuckow Anastazya, wyrobnica, 69 l. m., ze starości.
Kamińska Marya, wyrobnica, 54 l. m., na suchoty.
Hrybak Fedko, wyrobnik, 30 l. m., na skaleczenie.
Łysakowa Marya, wyrobnica, 60 l. m., na zapalenie płuc.
Biniańska Zofia, wyrobnica, 30 l. m., na niemoc.
Tyszerowicz Leopold, dziécię wyrobnika, $\frac{3}{12}$ r. m., z braku sił żywotnych.
Malinowska Katarzyna, dziécię wyrobnika, 1 dzień m., dto.
Czuchaj N., dziécię wyrobnika, 2 godz. m., dto.
Beranek Wiktorya, dziécię wyrobnika, $\frac{2}{12}$ r. m, dto.
Fedyszyn Katarzyna, dziécię wyrobnika, $2\frac{3}{12}$ l. m., na konsumcyę.
Marzek Edward, dziécię wyrobnika, $2\frac{9}{12}$ l. m., na suchoty.
Wołany Szczepan, dziécię wyrobnika, $\frac{6}{12}$ r. m., na kurcze.
Kramar Ludwika, dziécię wyrobnika, 7 dni m., na kurcze.
Jarolim Zygmunt, dziécię nadzorcy gab. nat., $\frac{2}{12}$ r. m., z braku sił żywotnych.
Robotycki Franciszek, dziécię krupiarza, $1\frac{5}{12}$ r. m., na zapalenie krtani.
Jasińska Agata, dziécię przedmieszczanina, $3\frac{1}{2}$ l. m., dto.
Lewandowski Wojciech, dziécię dto. 2 l. m., na konsumcyę.
Stokatak Antoni, dziécię krawca, $\frac{8}{12}$ r. m., na kurcze.
Czymara Rozalia, dziécię woźnego, 4 dni m., z braku sił żywotnych.
Grzeszłowska Salomea, żona stolarza, 53 l. m., na konsumcyę.
Arth Gabriel, szereg. od furgonów, 41 l. m., na wodną puchlinę.
Buch Leiser, szereg. z 30. pułku piech., 42 l. m., na suchoty.
Poduzny Fedko, aresztant, 39 l. m., na zapalenie wnętrzności.
Brecher Riwen, aresztant, 32 l. m., na suchoty.
Simpel Adolf, malarz pokojów, 52 l. m., na suchoty.
Kargiol Eisig, ubogi, 52 l. m., na wodną puchlinę.
Weinstein Ruchel, dziécię krawca, 3 l. m., na zapalenie płuc.
Chire Dawid, dziécię blacharza, 18 dni m., na kurcze.
Ax Nesche, dziécię ubogiego, $\frac{4}{12}$ r. m., na gangrynę.
Alten Mendel, dziécię piekarza, 1 r. m., na wodę w głowie.
Weiss Chane, handlujący solą, 54 l. m., na febrę konsumcyjną.
Pfau Chaim, dziécię żołnierza, $\frac{2}{12}$ r. m., na konsumcyę.
Kaus Ziwie, dziécię tandyciarza, $\frac{8}{12}$ r. m., na kurcze.
Kigel Rifke, dziécię krawca, 7 l. m., na szkrofuły.
Weinberger Hersz, ubogi, 75 l. m., ze starości.
Finkler Rifke, dziécię ubogiego, 24 dni m., na kurcze.
Rozner Feige, dziécię ubogiego, 3 tyg. m., na koklusz.